

Amt der Oö. Landesregierung
Landhausplatz 1
4021 Linz

19. April 2021
FI/Hö

**Oö. Dienstrechtsderegulierungsgesetz 2021 – Oö. DRDG 2021 – Stellungnahme
GZ: Verf-2014-100940/111-Gra vom 30.03.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die mit dem vorliegenden Entwurf grundsätzlich verfolgten Ziele der Deregulierung und Modernisierung werden vom OÖ Gemeindebund ausdrücklich begrüßt. Soweit mit dem Entwurf europarechtliche Vorgaben umgesetzt werden, ist diesem nicht entgegenzutreten.

Insbesondere die Zusammenlegung von Oö. GBG 2001 und Oö. GDG 2002 erscheinen als sinnvoller Schritt in Richtung bessere Lesbarkeit und Übersichtlichkeit der Regelungen in diesem Bereich. Weitere Vereinheitlichungen mit dem Landesbereich (Gleichbehandlung, Pensionsrecht) erscheinen ebenso sinnvoll.

Daneben finden sich im Entwurf eine Vielzahl von Vereinfachungen und Verbesserungen, die insgesamt begrüßt werden. Um ein Detail herauszugreifen: Die Möglichkeit, die Dienstbeurteilung hinsichtlich von VB zu delegieren, ist sicher eine Erleichterung für die Praxis usw. usf.

Ein Problem sehen wir bei der angedachten Regelung eines weitgehenden Verbots (Ausnahme APHs) der Beschäftigung von Leasingarbeitskräften. Die Gemeinden befinden sich in einem dauerhaften Spannungsfeld zwischen Personalmangel und Vermehrung der Aufgaben. Insbesondere im Bereich des Wirtschaftshofes können Dienstposten immer häufiger nicht besetzt werden. Ein generelles Verbot des Einsatzes von Leasingarbeitskräften gerade in diesem Bereich sollte daher nicht erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

OÖ Gemeindebund

Mag. Franz Flotzinger eh.
Direktor

LAbg. Hans Hingsamer eh.
Präsident